









Sechste Informationsveranstaltung im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Beschaffung in Deutschland

Umsetzung der DV 2019/1780 zu eForms

Bundesministerium des Innern und für Heimat Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Beschaffungsamt des BMI Freie Hansestadt Bremen

1 Begrüßung und Einführung

Nutzung des Videokonferenz-Systems CMS

- Bitte schalten Sie sich nun stumm, sofern Sie keinen Redeanteil haben, um Störgeräusche zu vermeiden.
- Bitte deaktivieren Sie nun Ihre **Kamera**, sofern Sie nicht sprechen, um die Übertragungsqualität zu erhöhen.
- Bitte nutzen Sie die **Chatfunktion** bei Fragen oder Rückmeldungen.











Agenda des Termins

ТОР	Inhalte	Uhrzeit
1	Begrüßung und Einführung	14:00 – 14:10 Uhr
2	 Umsetzungsstand des deutschen Datenaustauschstandards eForms Vorstellung des aktuellen Umsetzungsstands zum "Standard eForms-DE" Vorstellung des angepassten SDK ("SDK eForms-DE") Zusammenfassung zum weiteren Vorgehen 	14:10 – 14:40 Uhr
3	Vorstellung des aktuellen Stands zur rechtlichen Umsetzung	14:40 – 14:55 Uhr
4	Frage- und Abschlussrunde	14:55 – 15:30 Uhr











2 Umsetzungsstand des deutschen Datenaustauschstandards eForms

Standard eForms-DE

Wo kommen wir her?











KoSIT Ausgangslage

Datenstandards dienen der Interoperabilität

Ziel:

• Erstellung bzw. Erhöhung der Interoperabilität zwischen den föderal-heterogenen Systemen der Verwaltung und des B2G Austauschs

Mittel:

- Wir koordinieren die Erstellung von
 - Daten- (e.g. eForms) und
 - Transportstandards (e.g. Peppol)



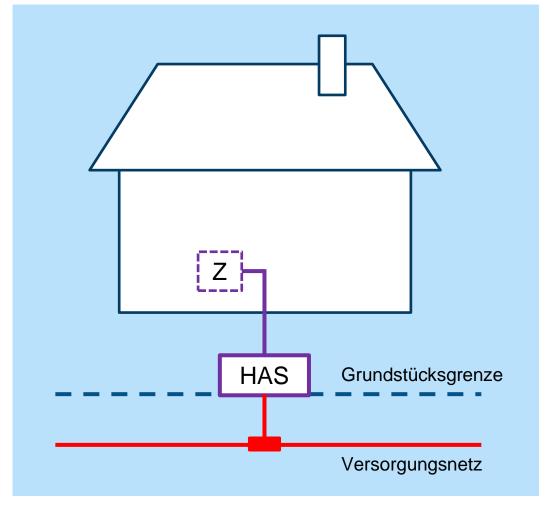








Datenstandards zwecks Interoperabilität: Eine Hausanschluss-Analogie





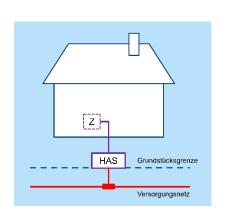


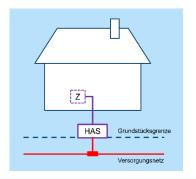


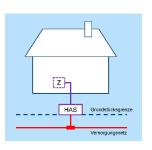


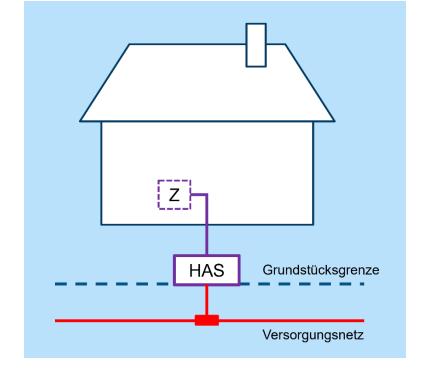


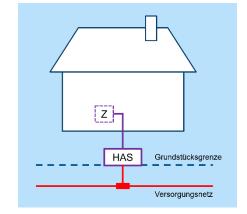
Viele Häuser an einem Datenstromnetz, aber ankommen sollen nur bestimmte Daten mit bestimmten Inhalten und Qualität













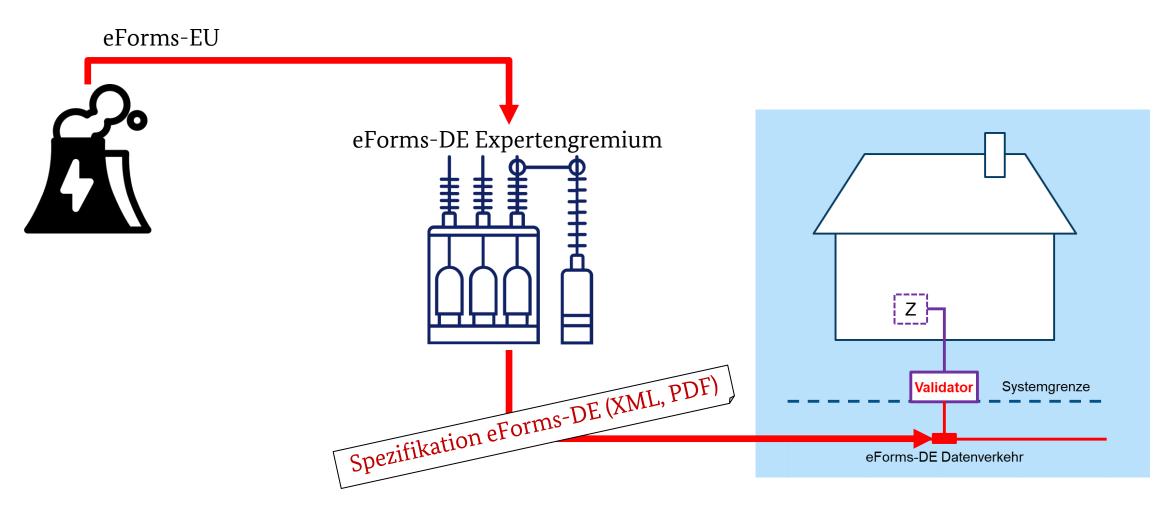








Spezifikation eForms-DE: Anpassung von eForms-EU an Deutsche Rechtsgebung













Die erste Version der Spezifikation eForms-DE steht zur Qualitätsprüfung bereit!

Draft Semantische Strukturen Draft

Informationselemente von Organisation							
Name	ID	Semantischer Datentyp	Anz.	Seite			
Ort	BT-513	text	1	11			
Name des Ortes der zur Postanschrift der O	rganisation gilt.			1			
Postleitzahl	BT-512	text	1	11			
Die Postleitzahl der physischen Adresse der	r Organisation.			'			
NUTS-3-Code	BT-507	code	1	10			
NUTS-3-Klassifizierungscode zu Ortsangabe, Bsp. Hamburg: DE600							
Land	BT-514	code	1	10			
Das Land des physischen Standorts der Organisation.							
Kontaktstelle	BT-502	text	01	11			
D 11 1 11/11 1 1		11 77 11 11 11 10					

Bezeichnung der Abteilung oder einer sonstigen Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Organisation. Um eine unnötige Verarbeitung personenbezogener Daten zu vermeiden, ist im Zusammenhang mit der Kontaktstelle die Angabe einer natürlichen Person nur dann zulässig, wenn dies erforderlich ist (im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725). Aus diesem Grund wird empfohlen, ein Referat oder eine Abteilung anzugeben.

E-Mail BT-506 text 0..1 11

Die E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme mit der Organisation. Um eine unnötige Verarbeitung personenbezogener Daten zu vermeiden, ist bei der E-Mail-Adresse die Angabe einer natürlichen Person nur dann zulässig, wenn dies erforderlich ist (im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung). Aus diesem Grund wird empfohlen, ein E-Mail Postfach eines Referates oder Abteilung anzugeben.

- Dies stellt die Vorversion dessen dar, was im Bundesanzeiger als Teil der rechtlichen Umsetzung veröffentlicht wird.
- Sie können Feedback geben.
- Wir bitten Sie, Ihre Expertise einzubringen.











Schritt für Schritt durch die QS-Phase

Drei kumulative Phasen:

- 1. Fachliche Änderungserfordernisse entdecken und erledigen!
- 2. Fachliche Änderungserfordernisse und Verständlichkeit verbessern
- 3. Fachliche Änderungserfordernisse, Verständlichkeit und Schönheit hervorheben (Rechtschreibung, Zeichensetzung)











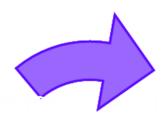


Überarbeitungszyklen der QS-Phase

- Rückmeldungen werden zweimal eingesammelt und bewertet sowie anschließend durch das QS-Team eingearbeitet
- Updates der Spezifikation werden jeweils ca. 1 Woche vor dem nächsten EG-Termin verschickt

Versionen:

- 1. Version: 7. Oktober (bzw. heute)
 - Rückmeldungen sammeln und einarbeiten
- 2. Version: ca. 21. Oktober
 - Rückmeldungen sammeln und einarbeiten
- 3. Version: ca. 17. November
 - Rückmeldungen sammeln und einarbeiten

















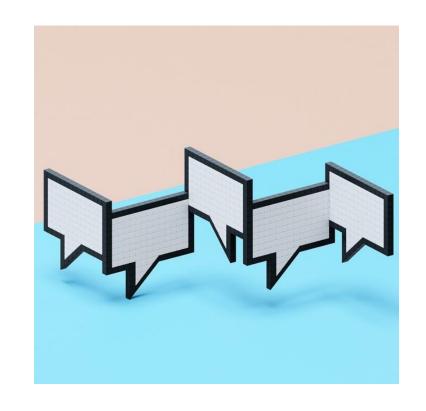
Rückmeldungen einreichen

Kanäle für Rückmeldungen zur Spezifikation eForms-DE

- GitLab: <u>eforms-technical-specification</u>
- E-Mail: eforms@finanzen.bremen.de

Umsetzung von Rückmeldungen durch das QS-Team

- Keine Rücksprache mit einreichender Person bei 1:1 Übernahme des Änderungswunsches
- Änderungshinweis an einreichende Person bei abweichender Umsetzung
- Erläuterung, wenn keine Umsetzung erfolgt











Rückmeldungen verfassen

- Bitte einzelne Rückmeldung zu einzelnen Punkten-Aspekten!
 - Dies dient der kontinuierlichen, inkrementellen Bearbeitung der Rückmeldungen (think agile)
- Merkmale von Rückmeldungen
 - Konkreter Änderungsbedarf ist benannt
 - Unterscheidung generell/technisch/editoriell
- Beispiel (fiktiv)
 - Generell: BT-507: Da wir keine Möglichkeit sehen NUTS3 Code umzusetzen, halten wir es für problematisch, vielmehr machen wir folgenden konstruktiven Vorschlag...
 - Editoriell: In BT-X ist die Beschreibung grammatikalisch verbessert und Rechtschreibfehler sind korrigiert: "Text der besseren Beschreibung"



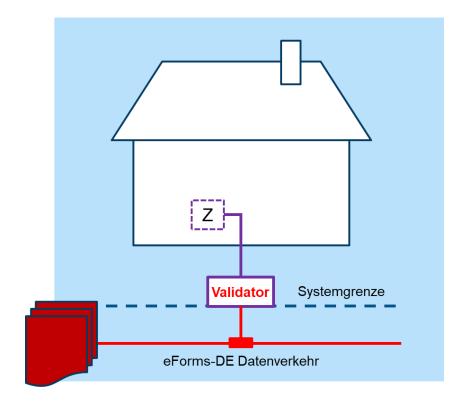








Was erreichen wir damit?



Heute bis Ende des Jahres:

Für eForms-DE-Datenverkehr:

- Semantische Bestimmung der Dateninhalte:
 - Spezifikation eForms-DE als PDF (Bundesanzeiger)
 - Allgemeingültig und vollkommen technologieneutral

Ab heute und solange der Betrieb XStandards Einkauf (XSE) existiert:

Für Haus- bzw. Systemanschluss unterstützende Komponenten:

- Überprüfung der fließenden Daten auf Inhalt und Qualität
 - Validator
 - Konfiguration



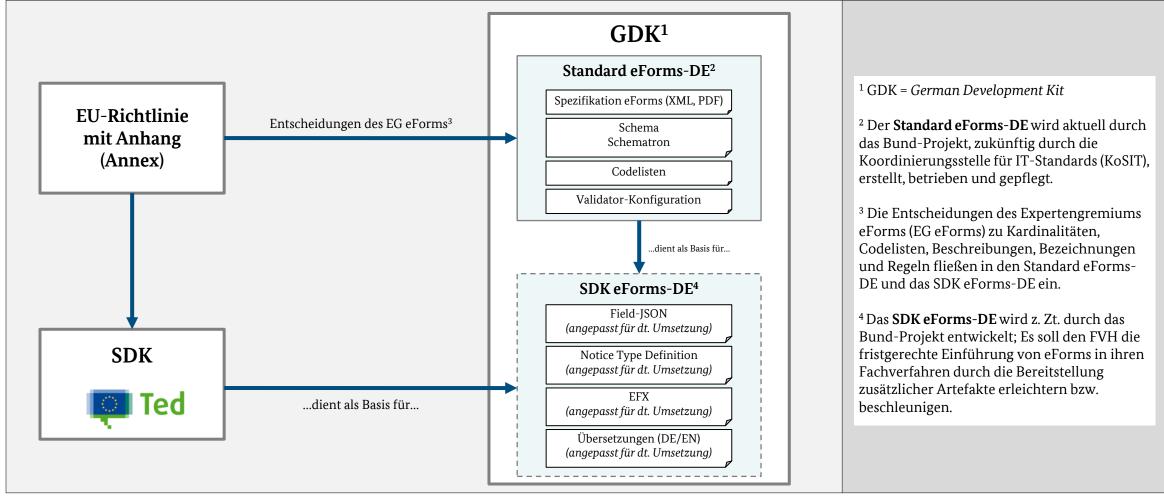








Transparenz der Prozesse und "Separation of Concerns"



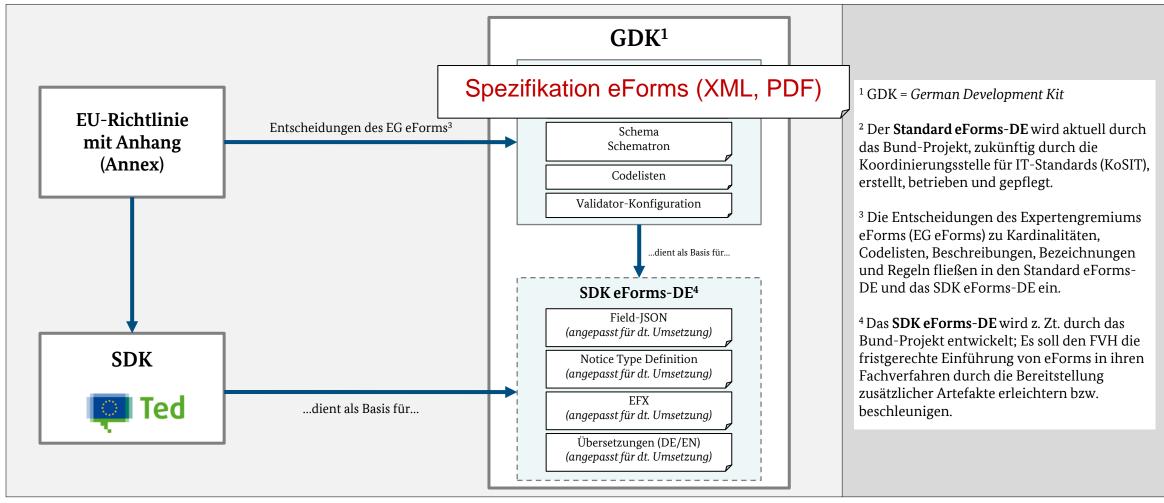








Der Standard eForms-DE ist mehr als nur ein transparent entwickelter Standard











2 Umsetzungsstand des deutschen Datenaustauschstandards eForms

SDK eForms-DE

Veröffentlichung SDK eForms-DE

• Wann: - ab 17.10.2022

Wo: - Open CoDE

- Link: SDK-eForms-DE

Feedback SDK eForms-DE

- Feedback und Rückmeldungen zum deutschen SDK (SDK eForms-DE) sind ausdrücklich gewünscht
- Feedback in Form von Issues in GitLab



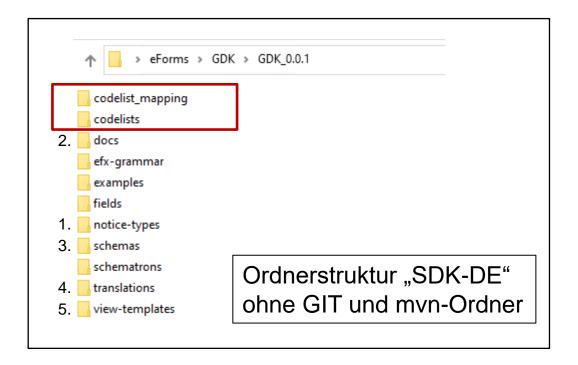


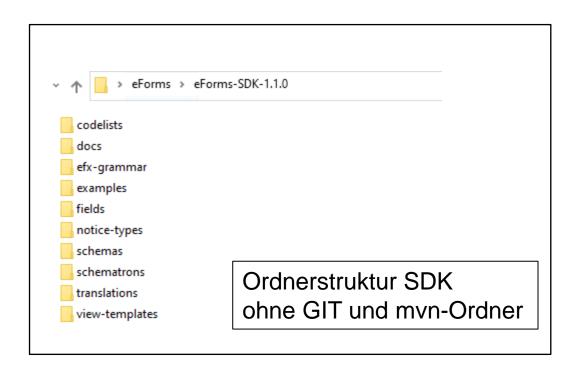






Struktur des SDK-DE:















I fields.json

- Kardinalitäten von Feldern verändert.
 - optionale Felder werden teilweise verpflichtend oder gestrichen
- Der gesamte Group of Lots-Block entfällt sowie die Gruppen-Infos bei Rahmenverträgen
- Codelisten wurden ausgetauscht
- Codeliste an Feld angehängt (Feldtyp geändert)
- Neues Feld ergänzt











II Codelisten

- Übersetzungen angepasst
- Inhalte entfernt/hinzugefügt
- Neue Codeliste hinzugefügt
- Inhalte von Codelisten kontextbezogen auf Teillisten aufgeteilt
- Mapping hinzugefügt
 - notwendig f
 ür ATV-Codes zu CPV-Codes











III Notice Types

- Notice-Types f
 ür E2-E4
- Hinzufügen neuer Felder
- Ändern der Feldtypen











IV Schematrons

- Aufgrund der Veränderungen aus I. (fields-json) und II. (Codelisten) müssen die Validierungen in den Schematron-Dateien auch angepasst werden
 - Prozess noch nicht abgeschlossen

V Translations

- Übersetzungen einzelner Felder geändert
- Übersetzung für teilweise noch nicht übersetzte Feld-Gruppen wird eingeführt

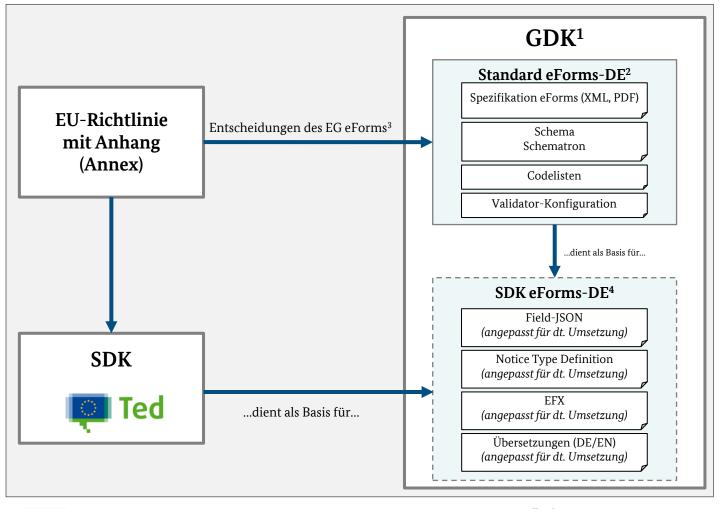


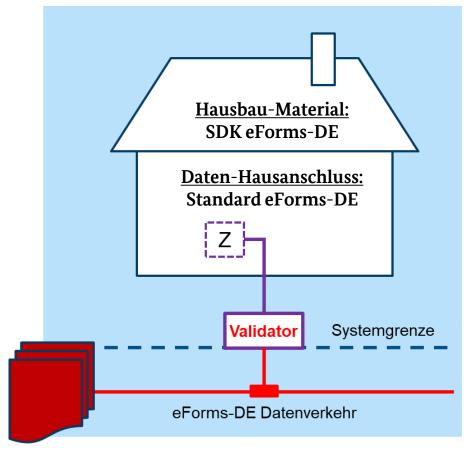






"Separation of Concerns"















Es gibt noch viel zu tun!

XStandards Einkauf

Arbeitsweise in der QS-Phase orientiert sich bereits am Betriebskonzept XStandards Einkauf (XSE)

Im Rahmen des Betriebs von XStandards Einkauf sind 2023 weitere Details auszuarbeiten:

- Regeln
- Technische Umsetzung











2 Umsetzungsstand des deutschen Datenaustauschstandards eForms

Zusammenfassung zum weiteren Vorgehen

Zusammenfassung zum weiteren Vorgehen

Die **Phase der Qualitätssicherung** des Standards eForms-DE und des SDK eForms-DE hat begonnen

Standard eForms-DE (erstellt durch die KoSIT)				
Veröffentlichungsdatum Version 0.3 zur QS	07.10.2022			
Zu finden unter	Das PDF der Spezifikation erhalten Sie im Nachgang zum Termin per E-Mail			
Feedback/ Rückmeldungen einzureichen über	Schriftlich per E-Mail an: <u>eforms@finanzen.bremen.de</u>			

SDK eForms-DE (erstellt durch das Bund-Projekt)				
Veröffentlichungsdatum Version 0.1 zur QS	ab 17.10.2022			
Zu finden unter	https://gitlab.opencode.de/OC000008125155/eforms-de			
Feedback/ Rückmeldungen einzureichen über	Schriftlich durch die Erstellung von Issues direkt im <u>GitLab</u> (ab 17.10.2022)			











3 Vorstellung des aktuellen Stands zur rechtlichen Umsetzung

I. Ausgangssituation und Zielsetzung zum Konzeptpapier des BMWK vom 26.09.2022



Konzeptpapier zur rechtlichen Umsetzung der Durchführungsverordnung eForms

I. Ausgangslage, Zielsetzung und Notwendigkeit

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 ("elektronische Standardformulare - eForms") ist bis Herbst 2023 in nationales Recht umzusetzen (FF Bund: BMWK, IB6). Sie ersetzt die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986, durch die die Standardformulare im TED-Meldesystem des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union zur Referenz für Bekanntmachungen in Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte festgelegt wurden. Die eForms sind spätestens ab 25. Oktober 2023 statt der bisherigen EU-Standardformulare

Die neue EU-Durchführungsverordnung ist durchaus komplex. Statt festen Vordrucken für jede Bekanntmachungsart enthält sie in ihrem Anhang eine Tabelle aus insgesamt 282 Datenfeldern (sog. business terms = BT) mit jeweils einer kurzen Beschreibung. Die Datenfelder sind in 45 Kategorien gruppiert (sog. business groups = BG) und jeweils für die Nutzung in bis zu 40 verschiedenen Bekanntmachungskontexten vorgesehen.

eForms sind zugleich besonders digitalisierungsfreundlich, indem sie strukturiert logische und zeitliche Bezüge in unterschiedlichen Kontexten berücksichtigen und eine standardbasierte, verfahrensübergreifende Datenarchitektur in einer interoperablen, harmonisierten IT-Systemlandschaft ermöglichen. Dieser Regelungsansatz erschließt auch für die praktische IT-Umsetzung neue Gestaltungsdimensionen, die für alle an öffentlichen Beschaffungen Beteiligten und Interessierten nutzbar gemacht werden sollen.

eForms ist nach alledem auf mehreren Ebenen umsetzungsrelevant. Neben dem mit dem vorliegenden Konzeptpapier näher dargestellten Aspekt der rechtlichen Umsetzung in nationales Recht bietet eForms eine sehr gute Grundlage und Chance zur weiteren Standardisierung und Digitalisierung des öffentlichen Einkaufs in Deutschland.

Zur standardbasierten Digitalisierung des öffentlichen Einkaufs arbeitet eine Bund-Länder-Kooperation aus aktuell Bund, Freier Hansestadt Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz seit Herbst 2019 im Auftrag des IT-Planungsrates an der weiteren Modernisierung der nationalen Fachdatenarchitektur des öffentlichen Einkaufs. Eingebunden sind hier als zentrale Akteure die Föderale IT-Kooperation (FITKO) und die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT). Nach dem geplanten Betriebskonzept zu XStandards Einkauf (XSE) ist eForms-DE neben bereits etablierten Standards wir z.B. XRechnung als Bestandteil der XStandard-Familie vorgesehen und durch ein eigenes Expertengremium vertreten.

Eine Schlüsselfunktionalität der digitalisierten öffentlichen Beschaffung unter Ausnutzung der Vorteile von eForms wird zukünftig der Datenbereitstellungs- und Übermittlungsdienst "Bekanntmachungsservice" (BKMS) sein. Mit integriertem, zentralen Datenregister wird er

werden. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Bekanntmachungsdaten an einer zentralen Stelle auffindbar sind. Der BKMS fungiert als Datendrehscheibe und leistet so einen Beitrag zur Erhöhung der Transparenz. Der erleichterte Zugang von Wirtschaftsteilnehmern (insbesondere von KMU und Start-Ups) zu öffentlichen Aufträgen, aber auch die Integration der Daten in digitale Mehrwertdienste (z.B. von Fachverfahrensherstellern), wird ermöglicht. Veröffentlicht werden durch den BKMS die zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten. Die Veröffentlichung beim BKMS wird standardmäßig 48 Stunden ab Eingang der Bestätigung der Bekanntmachungsübermittlung an das TED-Meldesystem erfolgen (§ 40 Absatz 3 Satz 1

III. Einführung von eForms und BKMS zentral in § 10a VgV-E

Nach § 10 VgV wird ein neuer § 10a VgV-E eingefügt, der die Grundregeln zur Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780, des Datenaustauschstandards eForms, der verpflichtenden und fakultativen Felder sowie des BKMS und seiner Nutzung als nationalem eSender enthält. § 10a VgV-E gilt über § 2 VgV auch für Bauaufträge. Die SektVO, die KonzVgV und die VSVgV sollen auf § 10a VgV-E verweisen.

§ 10a VgV-E Anforderungen bei der Erstellung elektronischer Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard eForms

(1) Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen (Bekanntmachungen) sind elektronisch nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zu erstellen. Sofern nicht aufgrund von Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 etwas anderes geregelt ist, sind die Angaben zu den in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 für die Bekanntmachungen als fakultativ gekennzeichneten Angaben freiwillig.

(2) Für elektronische Bekanntmachungen haben öffentliche Auftraggeber den Datenaustauschstandard eForms [Alternativen, je nach zeitlicher Abfolge: vom XX.XX.202X (BAnz. XXX). I in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. [Der Datenaustauschstandard eForms wird vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht. / Die Pflicht nach Satz 1 gilt ab dem 25. Oktober 2023.

(3) Im Datenaustauschstandard eForms können die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 für die Inhalte bestimmter Angaben in der Bekanntmachung konkretisiert werden. Einzelne der in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 als fakultativ gekennzeichnete Angaben können im Datenaustauschstandard eForms für bestimmte Bekanntmachungen für verpflichtend oder als nicht erfassbar erklärt werden, sofern dies aus technischen Gründen gerechtfertigt oder aufgrund der Anforderungen nach Absatz 4 erforderlich ist. Änderungen des Datenaustauschstandards eForms werden vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundeministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Bei jeder Änderung ist das Herausgabedatum der Bekanntmachung im Bundesanzeiger anzugeben und das Datum, ab dem der geänderte Datenaustauschstandard eForms anzuwenden ist.

(4) In der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 als fakultativ gekennzeichnete Datenfelder sind für den öffentlichen Auftraggeber unbeschadet der Vorgaben des Datenaustauschstandards eForms nach Absatz 3 Satz 2 verpflichtend, soweit sie strategische Aspekte der Beschaffung betreffen. Strategische Aspekte der Beschaffung im Sinne des Satzes 1 sind Aspekte der Qualität und der Innovation, einschließlich Nebenangeboten, soziale und umweltbezogene Aspekte, einschließlich sauberer Straßenfahrzeuge, wesentliche Aspekte der Zuschlagskriterien, mittelständische Interessen sowie die Identifizierung der Organisationseinheiten und ihrer wirtschaftlich Berechtigten.

(5) Beim Beschaffungsamt des BMI wird ein zentraler Bekanntmachungsservice eingerichtet und geführt. Bekanntmachungen sind dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union elektronisch über den zentralen Bekanntmachungsservice zu übermitteln. Die Pflicht nach Satz 2 gilt ab dem 25. Oktober 2023. Die über den zentrale Bekanntmachungsservice an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelten Bekanntmachungen werden unter Beachtung der Anforderungen für Bekanntmachungen auf nationaler Ebene beziehungsweise im Inland auch über den zentralen Bekanntmachungsservice veröffentlicht und frei zugänglich zur Verfügung gestellt.

IV. Folgeänderungen

Entsprechend der neuen Regelung in § 10a VgV-E sollen die Bestimmungen zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen in § 40 VgV zur Klarstellung leicht angepasst werden:

§ 40 VgV Veröffentlichung von Bekanntmachungen

(1) Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen (Bekanntmachungen) sind nach § 10a dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union-mit elektronischen Mitteln zu erstellen und über den zentralen Bekanntmachungsservice an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln. Der öffentliche Auftraggeber muss den Tag der Absendung nachweisen können.

Zudem sind die Verweise auf die bisherigen Muster der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 bei den jeweiligen Bekanntmachungen anzupassen. Stattdessen wird zukünftig auf die jeweils relevante Spalte der Tabelle 2 des Anhangs der neuen Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 verwiesen. Beispielhaft wird dies hier für öffentliche Aufträge an der Auftragsbekanntmachung in § 37 Absatz 2 VgV und der Vergabebekanntmachung in § 39 Absatz 2 VgV vorgestellt. Entsprechende Anpassungen werden bei den jeweiligen anderen Bekanntmachungen in der VgV sowie entsprechend in der SektVO, der KonzVgV, der VSVgV und der VOB/A erforderlich werden.

§ 37 Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil

(2) Die Auftragsbekanntmachung wird nach den Vorgaben der Spalte 16 in dem Muster gemäß Tabelle 2 des Anhangs H-der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 2019/1780 in Verbindung mit § 10a erstellt.













I. Ausgangssituation und Zielsetzung zum Konzeptpapier des BMWK vom 26.09.2022

- Bund-Länder-Kooperation arbeitet im Auftrag des **IT-Planungsrates** an standardbasierten Digitalisierung des öffentlichen Einkaufs (eingebunden sind auch FITKO und KoSIT)
- eForms-DE als ein geplanter Standard der Familie XStandards Einkauf (XSE)
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 ist in Deutschland zu implementieren und in nationales Recht umzusetzen
- eForms ist auf den einzelstaatlichen Bedarf anzupassen
- Vorteile/Möglichkeiten von eForms sollen konsequent genutzt werden
- Eine Schlüsselfunktion zur Nutzung der Vorteile von eForms ist der Datenbereitstellungs- und Übermittlungsdienst "Bekanntmachungsservice" (BKMS) als nationaler eSender
- Der aktuelle Bekanntmachungsdienst **bund.de** soll in 2023 durch den Bekanntmachungsservice (BKMS) abgelöst werden











II. Zentralnorm der vorgeschlagenen rechtlichen Umsetzung (I/V)

- § 10a VgV-E Anforderungen bei der Erstellung elektronischer Bekanntmachungen;
 Datenaustauschstandard eForms
 - (1) Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen (Bekanntmachungen) sind elektronisch nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zu erstellen. Sofern nicht aufgrund von Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 etwas anderes geregelt ist, sind die Angaben zu den in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 für die Bekanntmachungen als fakultativ gekennzeichneten Angaben freiwillig.









II. Zentralnorm der vorgeschlagenen rechtlichen Umsetzung (II/V)

- § 10a VgV-E Anforderungen bei der Erstellung elektronischer Bekanntmachungen;
 Datenaustauschstandard eForms
 - (2) Für elektronische Bekanntmachungen haben öffentliche Auftraggeber den Datenaustauschstandard eForms [Alternativen, je nach zeitlicher Abfolge: vom XX.XX.202X (BAnz. XXX),] in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. [Der Datenaustauschstandard eForms wird vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht.] Die Pflicht nach Satz 1 gilt ab dem 25. Oktober 2023.







II. Zentralnorm der vorgeschlagenen rechtlichen Umsetzung (III/V)

- § 10a VgV-E Anforderungen bei der Erstellung elektronischer Bekanntmachungen;
 Datenaustauschstandard eForms
 - (3) Im Datenaustauschstandard eForms können die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 für die Inhalte bestimmter Angaben in der Bekanntmachung konkretisiert werden. Einzelne der in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 als fakultativ gekennzeichnete Angaben können im Datenaustauschstandard eForms für bestimmte Bekanntmachungen für verpflichtend oder als nicht erfassbar erklärt werden, sofern dies aus technischen Gründen gerechtfertigt oder aufgrund der Anforderungen nach Absatz 4 erforderlich ist. Änderungen des Datenaustauschstandards eForms werden vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundeministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Bei jeder Änderung ist das Herausgabedatum der Bekanntmachung im Bundesanzeiger anzugeben und das Datum, ab dem der geänderte Datenaustauschstandard eForms anzuwenden ist.











II. Zentralnorm der vorgeschlagenen rechtlichen Umsetzung (IV/V)

- § 10a VgV-E Anforderungen bei der Erstellung elektronischer Bekanntmachungen;
 Datenaustauschstandard eForms
 - (4) In der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 als fakultativ gekennzeichnete Datenfelder sind für den öffentlichen Auftraggeber unbeschadet der Vorgaben des Datenaustauschstandards eForms nach Absatz 3 Satz 2 verpflichtend, soweit sie strategische Aspekte der Beschaffung betreffen. Strategische Aspekte der Beschaffung im Sinne des Satzes 1 sind Aspekte der Qualität und der Innovation, einschließlich Nebenangeboten, soziale und umweltbezogene Aspekte, einschließlich sauberer Straßenfahrzeuge, wesentliche Aspekte der Zuschlagskriterien, mittelständische Interessen sowie die Identifizierung der Organisationseinheiten und ihrer wirtschaftlich Berechtigten.









II. Zentralnorm der vorgeschlagenen rechtlichen Umsetzung (V/V)

- § 10a VgV-E Anforderungen bei der Erstellung elektronischer Bekanntmachungen;
 Datenaustauschstandard eForms
 - (5) Beim Beschaffungsamt des BMI wird ein zentraler Bekanntmachungsservice eingerichtet und geführt. Bekanntmachungen sind dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union elektronisch über den zentralen Bekanntmachungsservice zu übermitteln. Die Pflicht nach Satz 2 gilt ab dem 25. Oktober 2023. Die über den zentralen Bekanntmachungsservice an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelten Bekanntmachungen werden unter Beachtung der Anforderungen für Bekanntmachungen auf nationaler Ebene beziehungsweise im Inland auch über den zentralen Bekanntmachungsservice veröffentlicht und frei zugänglich zur Verfügung gestellt.









III. Ausblick

- Anpassungen erfolgen über Änderungen der Rechtsverordnungen (VgV, SektVO, VSVgV, KonzVgV) und eine Aktualisierung der VOB/A.
- Die Anpassungen betreffen öffentliche Aufträge und Konzessionen oberhalb der EU-Schwellenwerte.
- Die Änderungen müssen durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates und Bundestages beschlossen werden.
- Die geänderten Verordnungen müssen spätestens bis zum 25. Oktober 2023 in Kraft treten.











4 Frage- und Abschlussrunde

Frage- und Abschlussrunde











Nächste Schritte und Ausblick

- Nächster Termin ist geplant für Anfang November 2022
- Geplanter Inhalt:
 - Vorstellung des überarbeiteten Konzepts zur eSender-Funktionalität









Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Kontakt

Nortal AG

i. A. des Bundesministerium des Innern und für Heimat

Team OZG-Projekt

E-Mail: digitale.beschaffung.bund@nortal.com









